

Richtlinien
über die Gewährung
von Kreiszuschüssen zum Bau von Jugendheimen/
Jugendräumen gem. § 74 Abs. 3 KJHG
vom 29. Oktober 1997,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 12.06.2006

- I. Zuschüsse zu den Kosten von Neubau bzw. Neuschaffung einschließlich der Erstausstattung sowie größeren Instandsetzungen von Jugendheimen/Jugendräumen
 1. Zuschüsse werden auf Antrag an freie Träger der Jugendhilfe und Gemeinden gewährt. Zuschüsse werden für Maßnahmen bewilligt, die dem Jugendhilfeplan entsprechen oder deren Bedarf der Jugendhilfeausschuss feststellt.
 2. Werden Jugendräume mit anderen Einrichtungen zusammen erstellt, wird das Vorhaben nur anteilmäßig gefördert.
 3. Der Zuschuss für Maßnahmen freier Träger beträgt 10 v.H. der festgestellten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 13.000,-- €. Maßnahmen mit zuschussfähigen Kosten unter 1.500,-- € werden nicht gefördert.
 4. Bei Maßnahmen von kreisweiter und außerordentlicher Bedeutung für die Jugendarbeit im Landkreis Südwestpfalz beträgt der Zuschuss 10 % der festgestellten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,00 €.
 5. Der Kreiszuschuss für Maßnahmen von Gemeinden richtet sich nach deren Finanzkraft. Er beträgt bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahlen in €/Einwohner den in § 8 Abs. 2 FAG in der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in keinem der letzten drei Jahre vor der Antragstellung überschritten haben, 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens aber 13.000,-- €. Maßnahmen mit zuschussfähigen Kosten unter 1.500,-- € werden nicht gefördert.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahlen in €/Einwohner in mindestens einem der letzten drei Jahre vor der Antragstellung über dem Schwellenwert des § 8 Abs. 2 FAG liegen, vermindert sich die Ausgangsgrundlage (10 %) wie folgt:

- | | |
|--|------|
| a) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen bis zu 25,-- €/Einwohner auf | 9 %, |
| b) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 25,-- €/Einwohner bis 50,-- €/Einwohner auf | 8 %, |
| c) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 50,-- €/Einwohner bis 125,-- €/Einwohner auf | 7 %, |
| d) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 125,-- €/Einwohner bis 250,-- €/Einwohner auf | 6 %, |
| e) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 250,-- €/Einwohner bis 500,-- €/Einwohner auf | 5 %, |
| f) bei einem auf drei Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitung um mehr als 500,-- €/Einwohner auf | 4 %. |

Die Einwohnerzahl richtet sich nach § 26 Abs. 1 FAG.

II. Besondere Bestimmungen

1. Nicht zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für den Grunderwerb und die Erschließung.
2. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten erfolgt nicht.

3. Der Träger muss sich verpflichten, die Einrichtung mindestens 20 Jahre zu Zwecken der Jugendpflege zu erhalten. Bei vorzeitiger Nutzungsänderung ist der Zuschussbetrag anteilmäßig zurück zu zahlen.
4. Über die Zuschussanträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Jugendhilfeausschuss.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kreis Ausschuss abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Kreiszuschusses besteht nicht.
6. Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Zuschussbewilligung fertig zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr erfolgen.
7. Ergibt die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises, dass die der Zuschussbewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht wurden, ist der Kreiszuschuss entsprechend der eingetretenen Kostenminderung zu kürzen bzw. im Falle der Unterschreitung der Mindestkostengrenze zu versagen.
8. Im Übrigen gelten für die Antragstellung, die Bewilligung und die Auszahlung der Kreiszuschüsse die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 21. März 1995 außer Kraft.